



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2026, Nr. 3

12. Januar 2026

1. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* vom 13. Juli 2018

Vom 12. Januar 2026

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204, Nr. 1229), i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 3 bis 5 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBI. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBI. 2025 Nr. 73) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) i. d. F. vom 23. November 2024 (GBI. S. 2024, Nr. 114), zul. geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. S. 2024, Nr. 114) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 10. Dezember 2025 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* vom 13. Juli 2018

1. In der gesamten Zulassungssatzung wird der Begriff „Zweite Staatsprüfung“ wie folgt expliziert: „Zweite bzw. Abschließende Staatsprüfung“.
2. In § 2 Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen: Unter Nr. 3 werden am Satzende vor dem Wort „berufstätig“ die Wörter „nach Anlage 1“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. In Satz 1 wird die Angabe „30 bzw. max. 60 ECTS-Punkte“ ersetzt durch „bis zu 60 ECTS-Punkte“.
 - b. In Satz 2 wird vor dem Punkt die Klammer „(s. Anlage 1)“ eingefügt.
4. § 3 Abs. 1 wird neu gefasst und lautet (Änderungen unterstrichen): „Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang ist unter Einhaltung der Anmeldefrist online über das Bewerberportal der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu stellen. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig von der Hochschule bekanntgegeben. Die Zulassung zum ersten Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester.“

5. In § 3 Abs. 2 wird der letzte Satz wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen): „Die Nachweise gemäß Nr. 2 bis 6 und 8 sind online bei der Pädagogischen Hochschule Freiburg einzureichen. Die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen.“.
6. Anlage 1 Abs. 2 wird nach dem letzten Satz durch folgende Auflistung ergänzt:
„Diese außerhochschulischen Leistungen können sein:
 - Lehrtätigkeit an einer Primar- oder Sekundarschule,
 - Lehrtätigkeit an berufliche Schulen,
 - Lehrtätigkeit an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,
 - Tätigkeit in der Schulleitung, Schuladministration,
 - Tätigkeit in der Lehrkräfteausbildung,
 - Tätigkeit in der Lehrkräftefort- und -weiterbildung,
 - Tätigkeit in der Beratung im schulischen Kontext.“.
7. Seitenangaben, Nummerierungen, Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Zulassungs- und Auswahlverfahren für das Wintersemester 2027/2028.

Freiburg, den 12. Januar 2026

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg